

1. Teil

Grundlagen

Weiterführende Literatur: F. Bydlinski, Der Begriff des Rechts (2015); ders, System und Prinzipien des Privatrechts (1996); ders, Fundamentale Rechtsgrundsätze (1988).

1. Kapitel

Rechtsbegriff und Rechtsordnung

I. Was ist „Recht“?

Fast jeder wird mit dem Begriff „**Recht**“ zumindest vage Vorstellungen verbinden. Man liest in der Zeitung täglich Berichte über mehr oder weniger spektakuläre Strafprozesse; man weiß, dass Straßenverkehrsnormen wie Geschwindigkeitsbegrenzungen oder Halteverbote eingehalten werden müssen, wenn man nicht Strafen riskieren will; und vielleicht hat der eine oder andere auch schon von Schmerzensgeldforderungen eines bei einer Operation „verpuschten“ Patienten gehört. **1**

Aber warum darf niemand stehlen, falsch parken oder andere an der Gesundheit schädigen? Weil die Rechtsordnung solche – und viele andere – Verhaltensweisen aus meist guten Gründen verbietet und mit negativen Rechtsfolgen (Strafe, Schadenersatzpflicht usw.) belegt.

„Die Rechtsordnung“ oder „das Recht“ (im objektiven Sinn) ist nach einer gängigen **Definition** die für eine menschliche Gemeinschaft (vor allem die Bevölkerung eines Staates) verbindliche Ordnung, die notfalls mit (staatlichem) Zwang durchgesetzt werden kann. Aus der Rechtsordnung (dem **Recht im objektiven Sinn**) lassen sich vielfach **subjektive Rechte** einzelner Personen ableiten (Rz 45). **2**

Die Vorschriften, aus denen sich subjektive Rechte, Pflichten und Obliegenheiten (Rz 46 f) ergeben können, nennt man *materielles Recht*; hingegen werden die Normen, die die Durchsetzung solcher Rechte regeln, als *formelles Recht* bezeichnet.

II. Wie entsteht „Recht“?

In der modernen entwickelten Gesellschaft ist die Rechtsentstehung an ein recht aufwändiges Verfahren gebunden, das aber gerade dadurch ihre Legitimität sichert: **die Gesetzgebung**. Für die Erlassung von Bundesgesetzen – von Landesgesetzen wird in der Folge abgesehen – ist das **Parlament** (Nationalrat und Bundesrat) zuständig. **3**

Wenn auch manche elementarsten Regeln (zB „Du sollst nicht töten!“) als ewig gültig angesehen werden können (so genanntes „Naturrecht“), so sind sie jedenfalls zu vage, um alle auftretenden Konflikte sicher entscheiden zu können. Des Weiteren wird auch die **Rechtssicherheit** gefördert, wenn man die einzelnen Rechtsnormen nachlesen kann. In den modernen Staaten ist daher die Gesetzgebungsmaschinerie

unermüdlich am Werk. Was sie schafft, heißt **positives Recht**. Dieses ist die wichtigste **Rechtsquelle**.

- 4 Aus den genannten Gründen verliert auch das so genannte **Gewohnheitsrecht** immer mehr an Bedeutung. Es entsteht durch lang dauernde, allgemeine Übung. Damit ist gemeint, dass in einer bestimmten Gemeinschaft (etwa in der Bevölkerung generell, zwischen Unternehmern oder nur in einer bestimmten Branche) gewisse Regeln in der Überzeugung angewendet werden, diese seien rechtlich verpflichtend. In dieser Rechtsüberzeugung liegt der Unterschied etwa zu Usancen im Geschäftsverkehr (Rz 597), die bloß faktische Verhaltensweisen sind.

Bsp: Solange der Grundeigentümer keine gegenteiligen Erklärungen abgibt, soll es etwa gewohnheitsrechtlich für jedermann zulässig sein, für den eigenen Gebrauch nicht unter besonderem Schutz stehende Blumen zu pflücken oder Pilze zu sammeln.

- 5 Die Rechtssetzungsautonomie des österreichischen Parlaments ist durch den **Beitritt zur Europäischen Union** deutlich eingeschränkt worden. Seither haben generelle Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere Ministerrat und Kommission) zum Teil sogar unmittelbaren Einfluss auf die innerstaatliche Rechtsordnung. So gelten **Verordnungen** in den Mitgliedstaaten ohne weiteres, während die so genannten **Richtlinien** in aller Regel erst durch nationale Umsetzungsgesetze der Mitglieder Verbindlichkeit erlangen (Art 288 AEUV). Trotz Versäumung der Umsetzungsfrist kann die entsprechende Richtlinie bei hinreichend konkretem Inhalt („self executing“) unter Umständen unmittelbare Anwendung finden. Ansonsten können dem einzelnen Betroffenen nach Urteilen des EuGH unter gewissen Voraussetzungen Ersatzansprüche gegen den Staat wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung zustehen (verschuldensunabhängige *Staatshaftung* für „legislatives Unrecht“).

Bsp für eine privatrechtlich bedeutsame **Verordnung** ist die europäische VO (EG) aus dem Jahr 2001 über die Schaffung einer länderübergreifenden Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (Societas Europea, SE). Nähere Regelungen dazu enthält das (österreichische) Gesetz über das Statut der SE/67; dazu kurz Rz 1396 ff. Zivilrechtliche Ansprüche der Reisenden vor allem bei größerer Verspätung oder gar Annullierung von Flügen gewährt seit 2005 die „Fluggastrechte“-VO. Große praktische Bedeutung hat nicht zuletzt die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) erlangt (dazu kurz Rz 120).

In Ausführung gleich mehrerer **Richtlinien** ist das sog EU-GesellschaftsrechtsänderungsG BGBl 1996/304 ergangen, das bedeutsame Änderungen von HGB (jetzt: UGB), GmbHG und AktG mit sich brachte. Die EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher war bis Dezember 2013 in nationales Recht umzusetzen. Die Neuregelungen (insb das FAGG) gelten für Verbraucherverträge, die nach dem 13. 6. 2014 geschlossen werden. Zum 1. 1. 2022 wurde das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) in Kraft gesetzt, das auf den Richtlinien zum Warenkauf (WKRL) und zu Leistungen mit digitalen Inhalten (DIRL) beruht.

III. Wann gilt „das Recht“?

- 6 Gesetze werden nicht bereits durch die Beschlussfassung im Parlament verbindlich. Vielmehr müssen die Rechtsunterworfenen zum Ersten die Möglichkeit haben, von der neuen Regelung Kenntnis zu erlangen; meist wird ihnen ferner eine Frist eingeräumt, um sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und ihre Tätigkeit darauf einzustellen. Das neue Gesetz gilt daher frühestens dann, wenn es im **Bundesgesetzblatt** (BGBl) kundgemacht wurde. Nach § 11 Abs 1 BGG tritt es mangels anderer Regelung mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im RIS in

Kraft. Die häufig vorgesehene Frist zwischen Kundmachung und Inkrafttreten heißt *Legisvakanz*.

Bsp: Das Gesetz über die Novellierung des gesamten Erbrechts (ErbRÄG 2015) wurde am 7. 7. 2015 im Parlament beschlossen und am 30. 7. 2015 im BGBl I mit der Nr 87 kundgemacht. In Kraft trat es (weitestgehend) erst am 1. 1. 2017.

Legisvakanz gibt es selbstverständlich auch im europäischen Gemeinschaftsrecht. Hier ist es sogar besonders wichtig, dass die EU-Mitgliedstaaten ausreichend Zeit haben, sich auf neue Vorgaben einzustellen. So wurde beispielsweise die VO über eine Europäische Aktiengesellschaft (Rz 1396 ff) erlassen und am 10. 11. 2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht. In Kraft trat sie jedoch erst am 8. 10. 2004. Richtlinien der EU sehen regelmäßig ausreichend lange Umsetzungsfristen für die nationalen Gesetzgebungsinstanzen vor.

Die Gesetze gelten natürlich auch für den, der sie nicht kennt (§ 2 ABGB). Ab Inkrafttreten sind sie für jedermann verbindlich. Rechtsunkenntnis ist jedoch fallweise *entschuldbar*; nicht einmal Juristen müssen alle Normen kennen. Das hat etwa bei der Verschuldensprüfung im Schadenersatzrecht Bedeutung (Rz 1165 ff). **7**

Um größere Klarheit über den aktuellen Bestand an Rechtsnormen zu schaffen, hat der Gesetzgeber zum 1. 1. 2000 das **1. Bundesrechtsbereinigungsgesetz (1. BRBG)** in Kraft gesetzt. Er hat sich dabei einer ungewöhnlichen Regelungstechnik bedient: Einfache Gesetze und Verordnungen, die vor dem 1. 1. 1946 kundgemacht worden waren, wurden außer Kraft gesetzt, sofern sie nicht im Anhang des 1. BRBG enthalten sind. **8**

IV. Wie findet man „das Recht“?

Wie bereits erwähnt, ist für die Wirksamkeit jedes neuen Gesetzes die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt notwendig. Bei mehreren Novellen eines größeren Gesetzes wird die aktuelle Rechtslage jedoch immer unübersichtlicher. Von beinahe allen Gesetzen werden daher von juristischen Fachverlagen aktualisierte *Gesetzessammlungen* aufgelegt, in denen alle Novellierungen übersichtlich eingearbeitet sind. **9**

Allein der Wortlaut eines Gesetzes gibt jedoch nicht immer automatisch die gewünschte Auskunft über die Rechtslage. Manche Regelungen sind nämlich undeutlich, andere wieder lückenhaft (zu diesem Problem des richtigen Verständnisses rechtlicher Regeln noch ausführlich Rz 30 ff). Daher ist es oft wichtig zu wissen, ob – und wenn ja wie – die Gerichte bereits ähnlich gelagerte Fälle entschieden haben. Darüber informieren *Entscheidungssammlungen* oder die Entscheidungsteile in *juristischen Fachzeitschriften*. In der Praxis haben die **Urteile der Höchstgerichte (OGH im Privatrecht, VfGH und VwGH im öffentlichen Recht)** überragende Relevanz, da sich daran die Unterinstanzen orientieren; zum **EuGH** Rz 1974 f. Gerade bei neuen Gesetzen kommt auch der *Rechtswissenschaft* große Bedeutung zu, die in Kommentaren, Hand- oder Lehrbüchern, Aufsätzen und Entscheidungsbesprechungen strittigen Problemen nachgeht und Lösungen anbietet. [Auf wichtige weiterführende Literatur wird in diesem Buch in Übersichten immer wieder verwiesen.]

Heutzutage kann man sich mit Hilfe von *Rechtsdatenbanken* auf elektronischem Weg informieren; besondere Bedeutung kommt dem über das Internet kostenlos zugänglichen **Rechtssystem des Bundes (RIS)** zu (<http://ris.bka.gv.at>). Dort sind nicht nur alle Gesetze, sondern auch die Entscheidungen der Höchstgerichte aus den letzten Jahrzehnten in vollem Wortlaut zu finden.

Entscheidungen oder Literaturmeinungen können unrichtig sein. Sie sind *keine Rechtsquellen*, aber immerhin wichtige Orientierungshilfen bei der Konkretisierung von Rechtsregeln.

V. Das Recht und andere Verhaltensordnungen

- 10 Der Mensch wird nicht bloß durch staatliche Rechtsvorschriften geleitet. Faktisch haben andere Verhaltensordnungen, namentlich **Sitte, Moral und Religion**, ebenfalls wesentlichen Einfluss auf menschliches Verhalten. Diese Ordnungen haben mit dem Recht manches gemeinsam und beeinflussen es auch mehr oder weniger stark. So war zB in der Vergangenheit bei Katholiken das kirchliche Ehe-recht auch staatlich verbindlich. Andererseits beachtet das Recht in aller Regel sittliche Grundwerte.

Der wesentliche Unterschied des Rechts zu den hier erwähnten Ordnungen ist der *staatliche Zwangscharakter*: Es kann mit unmittelbarem, organisiertem Zwang durchgesetzt werden. Dieses Mittel steht etwa Religionsgemeinschaften nicht zu Gebote.

Bsp: Niemand kann auf zulässige Weise dazu gezwungen werden, wegen einer Verfehlung zehn „Vaterunser“ zu beten. Wohl aber kann etwa die katholische Kirche rückständige „Kirchensteuer“ einklagen und mit staatlicher Hilfe eintreiben, weil dieser Beitrag (ähnlich dem Mitgliedsbeitrag eines Vereins) staatlich anerkannt ist.

VI. Die Grundstruktur der österreichischen Rechtsordnung

- 11 Wie viele andere moderne Rechtsordnungen auch weist die österreichische einen so genannten **Stufenbau** auf: An der Spitze steht seit dem Beitritt Österreichs das EU-Primärrecht („die Verträge“), seit 2009 vor allem der Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV). Wesentliche Leitlinien des nationalen Rechts sind **verfassungsgesetzlich** festgelegt (vgl B-VG 1929). Diesen haben die *einfachen Gesetze* zu entsprechen. **Privatrecht** fällt in die **Bundeskompetenz** und wird daher durch (einfache) Bundesgesetze geregelt; andere Materien sind den Landesgesetzgebern zugewiesen. Schließlich können Gesetze durch *Verordnungen* konkretisiert werden. Diese richten sich immer noch an eine unbestimmte Vielzahl von Rechtsunterworfenen.

Individuelle Behördenakte sind der *Bescheid* im öffentlichen Recht sowie die *gerichtliche Entscheidung* (Urteil oder Beschluss) im Privatrecht (zur Unterscheidung von öffentlichem Recht und Privatrecht Rz 14f).

VII. Die Zwecke des Rechts

- 12 Die Rechtsordnung stellt im Wesentlichen Verhaltensgebote und Verhaltensverbote auf. Hauptzwecke des Privatrechts sind die Gewährung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens der Bevölkerung in größtmöglicher persönlicher Freiheit sowie die geordnete Austragung von Streitigkeiten unter behördlicher Aufsicht. (Im öffentlichen Recht dominieren Gemeinwohlzwecke; heutzutage besonders relevant ist der Umweltaspekt.)

Der erste wesentliche Zweck liegt in einer **Klarstellung**: Die Menschen sollen wissen, was in einer konkreten Lebenssituation (Autounfall, Scheidung, Tod des

Vaters, Spitalsaufenthalt usw) rechters ist. Gerade bei schwierigeren Interessenkonflikten ergibt sich eine einzige richtige Lösung ja nicht bereits „von Natur aus“.

Dies leitet zu einem zweiten zentralen Zweck über: zur **Prävention**. Allein das Wissen um bestimmte negative Folgen (Freiheits- oder Geldstrafe, Verpflichtung zum Ersatz von Schäden oder Prozesskosten usw) hält vielfach von der Begehung verbotener Handlungen ab oder animiert zur freiwilligen Einhaltung von Verpflichtungen. Wer weiß, dass er den geforderten Kaufpreis schuldig ist und in einem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterliegen wird, zahlt eben regelmäßig freiwillig.

Kommt es aber dennoch zu einem Streit, soll dieser in geordneten Bahnen ablaufen. Daher erklärt das Gesetz die *Selbsthilfe* nur ganz ausnahmsweise für zulässig, nämlich wenn behördliche Hilfe zu spät käme (vgl die §§ 19, 344 ABGB).

Bsp: Wer sieht, wie jemand gerade dabei ist, sein Auto zu stehlen, darf sich dagegen zur Wehr setzen (Notwehr). Der Bestohlene muss nicht von der Telefonzelle aus beobachten, wie der Dieb davonfährt, während er die Polizei benachrichtigt. [Ob der drohende Vermögensnachteil das Risiko aktiven Eingreifens überwiegt, muss der Betroffene in der konkreten Situation allerdings selbst entscheiden.]

Rechtliche Anordnungen sollten folgenden drei Grundprinzipien genügen: der **Gerechtigkeit**, der **Rechtssicherheit** und der **Zweckmäßigkeit**.

VIII. Rechtsdurchsetzung

Der Inhaber konkreter (subjektiver) Rechte hat diese regelmäßig in den dafür vorgesehenen staatlichen Verfahren geltend zu machen. Für den öffentlich-rechtlichen Bereich, der hier nicht näher interessiert, sind die jeweiligen Verwaltungsbehörden zuständig (zB Finanzamt, Bezirkshauptmannschaft, Bundesministerium usw).

Privatrechtsstreitigkeiten sind hingegen in aller Regel *vor Gerichten* auszutragen. Zur Sicherung größtmöglicher Objektivität sind ihre Richter unabsetzbar, ohne ihre Zustimmung unversetzbar und weisungsfrei.

Näher zur Rechtsdurchsetzung im 6. Teil Rz 1941 ff.

IX. Privates und öffentliches Recht

Allein schon wegen der eben genannten Unterschiede in der Rechtsdurchsetzung muss geklärt werden, welche Rechtsmaterien dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Die verschiedensten Theorien einer Differenzierung sollen hier nicht dargestellt werden. Das Problem wird vor allem in Fällen aktuell, in denen an sich mit Hoheitsgewalt ausgestattete Rechtsträger (Bund, Länder, Gemeinden usw) mit einem Privatrechtssubjekt in Kontakt treten. Entscheidend ist dann Folgendes: Tritt der Träger von Hoheitsgewalt *in Ausübung dieser Hoheitsgewalt* dem Privaten gegenüber, greift öffentliches Recht ein; agiert er hingegen wie ein sonstiger Privater, ist Privatrecht anzuwenden. Daher sind alle Fälle der so genannten **Privatwirtschaftsverwaltung** zum Privatrecht zu zählen; Streitigkeiten sind vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

Bsp: Die Gemeinde betreibt einen Ortsbusverkehr und hebt Beförderungsentgelt ein; sie verpachtet ein gemeindeeigenes Gasthaus; sie kauft vom Privaten X ein Grundstück (Privatrecht). Zahlt die Gemeinde den Kaufpreis nicht, kann sie von X vor dem zuständigen Gericht

13

14

verklagt werden. – Wird hingegen das Grundstück des X von Grünland in Bauland umgewidmet (oder umgekehrt), wird dem X eine Bau- oder Betriebsbewilligung erteilt oder verweigert, so macht der „übergeordnete“ Rechtsträger von seinem Hoheitsrecht Gebrauch, weshalb der Vorgang dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. X muss den verwaltungsbehördlichen Instanzenzug ausschöpfen, wenn er mit der Entscheidung nicht einverstanden ist.

- 15** Privates und öffentliches Recht stehen in vielfacher Wechselbeziehung zueinander. Dies lässt sich etwa am Verhältnis von Vertragsrecht zu Steuer- und Gebührenrecht sehr schön zeigen. Der rechtskundige Vertragsgestalter strebt häufig eine möglichst steuer- und gebührenschonende Lösung an. Bei der Vertragsauslegung (Rz 597 ff) ist die mögliche (unterschiedliche) steuerliche Auswirkung daher einer von mehreren zu beachtenden Aspekten (*Bsp*: Einordnung eines konkreten Leasingvertrages – Rz 924 ff – als Ratenkauf oder als Miete). Umgekehrt entscheidet regelmäßig die privatrechtliche Zuordnung eines Vertrages zu einem bestimmten Rechtsgeschäftstyp über seine steuer- und gebührenrechtliche Behandlung.

2. Kapitel

Wichtige Privatrechtsmaterien und ihre Rechtsquellen – ein erster Überblick

I. Allgemeines

- 16** „Das Privatrecht“ kann nicht in einem einzigen Gesetz gefunden werden. Kernstück ist immer noch das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)** aus dem Jahre 1811, das allerdings seit seiner Erlassung in Teilen tiefgreifend novelliert wurde. Die Tendenz geht heutzutage jedoch stark in Richtung *Sondergesetzgebung*; als besonders wichtige Beispiele sind etwa das Verbrauchergewährleistungsg (VGG, Rz 744 ff) und das Verbraucherkreditg (VKrG, Rz 935 ff) zu nennen. Diese **Sonderkodifikationen** gefährden bisweilen die Einheit der Rechtsordnung, da sie nicht immer systematisch auf die Grundregelungen oder andere Sondergesetze abgestimmt sind. (*Bsp*: Eine Unzahl verschiedener Verjährungsfristen, ohne dass die Unterschiede nachvollziehbar begründet werden könnten.) Zum Teil hat dies auch mit den faktischen Einflüssen in der Gesetzgebung zu tun, wo politische Kompromisse weit wichtiger sind als widerspruchsfreie Regelungen. In noch stärkerem Maße gilt dieser Befund für den immer größer werdenden Einfluss des **EU-Rechts**: Dieses stellt nicht nur politisch, sondern auch rechtlich einen Kompromiss zwischen verschiedenen Rechtstraditionen dar; kein Wunder, dass eine bruchlose Einfügung in das österreichische Rechtssystem nicht immer gelingt.

In der Folge sollen die wichtigsten *traditionellen Teilgebiete* des Privatrechts in aller Kürze vorgestellt werden. Details finden sich in den jeweiligen Abschnitten des Buches, wobei zu beachten ist, dass der gewählte Aufbau nicht durchgängig dem herkömmlichen Konzept entspricht.

II. Bürgerliches Recht (Allgemeines Zivilrecht)

- 17** Grundlage des Privatrechts ist das **Bürgerliche Recht**; auf dieses muss auch im Bereich der *Sonderprivatrechte* zurückgegriffen werden, sofern dort bestimmte Konflikte nicht geregelt sind. Das Zivilrecht erfasst Materien, die jeden „Bürger“ betref-

fen können. Im Unterschied dazu enthalten die Sonderprivatrechte Rechtsmaterien, die für bestimmte Personen (zB Unternehmer, Arbeitnehmer) von Bedeutung sind oder spezielle Sachgebiete (Wertpapierrecht, Versicherungsrecht) regeln.

Zum Bürgerlichen Recht gehören etwa das Allgemeine Vertragsrecht, das Sachenrecht, Erb- und Familienrecht, aber auch das Schadenersatzrecht (einschließlich der Spezialgesetze) und das private Konsumentenschutzrecht.

Wichtige Rechtsquellen sind das ABGB, das EheG, das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft (EPG), das KonsumentenschutzG (KSchG), aber auch das MietrechtsG (MRG), das WohnungseigentumsG (WEG), das VerbraucherkreditG (VKrG), das VerbrauchergewährleistungsG (VGG), das Fern- und AuswärtsgeschäfteG (FAGG), das Eisenbahn- und KraftfahrzeughaftpflichtG (EKHG) sowie das ProdukthaftungsG (PHG).

III. Unternehmensrecht

Das **Unternehmensrecht** wird in einem engeren und einem weiteren Sinn verstanden. Kerngesetz ist das **Unternehmensgesetzbuch (UGB)**, das zum 1. 1. 2007 das im Jahre 1938 zwecks Vereinheitlichung eingeführte, aus dem deutschen Recht stammende Handelsgesetzbuch (HGB) inhaltlich fortentwickelt und formell abgelöst hat. Das UGB enthält im Wesentlichen Regelungen für Unternehmer und für die von diesen getätigten – unternehmensbezogenen – Geschäfte (Rz 295 ff). Viele der im Folgenden vorgestellten Materien werden zum Unternehmensrecht im weiteren Sinn gerechnet. Die Reichweite dieses Begriffs ist rechtlich aber kaum von Relevanz; man hat dabei primär äußere Systematisierungszwecke im Auge.

Achtung! Vertragliche Rechtsverhältnisse von Unternehmern sind auch im Konsumentenschutzgesetz (KSchG; vgl Rz 329) für den Fall geregelt, dass ein Unternehmer mit einem Verbraucher kontrahiert.

IV. Gesellschaftsrecht

Das **Gesellschaftsrecht** regelt vor allem Fragen, die sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinschaftlichen Zweck ergeben. Von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat sicher schon jeder gehört. Doch auch Vereine und – neuerdings verstärkt – Zusammenschlüsse von Freiberuflern gehören in diesen Bereich.

Im Wesentlichen geht es um zwei Problemkreise: Zum Ersten um das rechtliche Verhältnis der Gesellschafter (bzw Vereinsmitglieder usw) untereinander, also das *Innenverhältnis*, zum Zweiten um die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft (und der Gesellschafter) gegenüber außenstehenden Dritten, insb gegenüber Vertragspartnern der Gesellschaft und Personen, die durch das Handeln von Gesellschaftsorganen geschädigt wurden (*Außenverhältnis*).

Wichtige Rechtsquellen sind das AktienG (AktG), das GmbHG, das UGB, aber auch das VereinsG (VerG), das GenossenschaftsG (GenG) und das ABGB.

Ausführlich werden gesellschaftsrechtliche Fragen im 4. Teil Rz 1355 ff behandelt; Grundlegendes findet sich ferner bereits Rz 278 ff.

V. Wertpapierrecht

Aus Vereinfachungsgründen haben sich im Laufe der Rechtsentwicklung Urkunden herausgebildet, deren Bedeutung weit über Beweisaspekte hinausgeht: In

18

19

20

ihnen sind gewisse Rechte (vor allem Forderungsrechte, aber auch etwa Mitgliedschaftsrechte oder Sachenrechte) derart verkörpert („verbrieft“), dass die Verfügung über die Urkunde die Disposition über die verbrieften Rechte oder Güter ersetzen kann. Oft gilt auch der Inhaber der Urkunde jedenfalls als der Berechtigte, ohne dass er sein Recht auf sonstige Weise nachweisen müsste. Das alles dient der Vereinfachung und Beschleunigung des geschäftlichen Verkehrs, wirft aber eine Vielzahl schwieriger Rechtsfragen auf.

Wichtige Rechtsquellen sind das WechselG (WG), das ScheckG, das DepotG (DepG) und das UGB. Regelungen über den *Handel* mit Wertpapieren gehören zum Bank- und Börsenrecht (Rz 1048 ff).

Ausführlicher wird das Wertpapierrecht im 3. Teil Rz 1246 ff behandelt.

VI. Versicherungsrecht

- 21** Mit Versicherungsrecht ist hier immer das **Privatversicherungsrecht** (auch: **Versicherungsvertragsrecht**), nicht also etwa das Recht der Sozialversicherung gemeint. Die Versicherungsaufsicht gehört ebenfalls zum öffentlichen Recht und wird in diesem Buch nicht behandelt.

Das Privatversicherungsrecht regelt beinahe alle erdenklichen Probleme, die beim Abschluss und der Durchführung eines Versicherungsvertrages entstehen können. Der Versicherer deckt gegen Prämie das vertraglich näher bestimmte Risiko des Versicherungsnehmers ab. Dabei gibt es unzählige Varianten: angefangen von der jedermann bekannten Kfz-Haftpflichtversicherung über Haushalts- und Lebensversicherungen bis hin zu Rückversicherungen (Versicherung eines Versicherers).

Gesetzliche Rechtsquelle ist das VersicherungsvertragsG (VersVG); zu beachten ist jedoch, dass die praktisch bedeutsameren Regeln in den für die betreffende Versicherungsart aufgestellten *Versicherungsbedingungen* enthalten sind (zu Rechtsnatur und Problematik solcher Allgemeiner Geschäftsbedingungen Rz 600).

Näher zum Versicherungsvertragsrecht Rz 1107 ff.

VII. Arbeitsrecht

- 22** In Staaten, die der sozialen Sicherheit einen großen Stellenwert einräumen, steht der Arbeitnehmerschutz stark im Vordergrund. Das **Arbeitsrecht** liegt damit aber auch im Schnittbereich von öffentlichem und privatem Recht. Zur Illustration des Regelungsbereichs des privaten Arbeitsrechts seien etwa der Mindestlohn, das Urlaubsrecht, Kündigungsvorschriften und Abfertigungsansprüche genannt.

Ein allgemeines Arbeitsrechtsgesetz wurde trotz jahrzehntelangen Bemühungen bis heute nicht erlassen. Bedeutsame privatrechtliche Rechtsquellen sind etwa das AngestelltenG (AngG), das VertragsbedienstetenG (VBG), das Arbeitsvertragsrechts-AnpassungsG (AVRAG), das BerufsausbildungsG (BAG), das DienstnehmerhaftpflichtG (DHG) und das ArbeitskräfteüberlassungsG (AÜG). Demgegenüber gehört das Beamten-DienstrechtsG (BDG) zum öffentlichen Recht.

Einige Grundbegriffe zum Arbeitsrecht finden sich Rz 946 ff.

VIII. Bank- und Börsenrecht

- 23** Auch das **Bank- und Börsenrecht** hat aufsichtsrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Aspekte. Im Bereich des Privatrechts interessieren hauptsächlich das

Bankvertragsrecht sowie die Haftungsbestimmungen für den Handel mit Wertpapieren (Stichworte: Anlegerschutz; Prospekthaftung). Etwas näher wird auf diese Problemkreise in Rz 1048 ff eingegangen.

Wesentliche Rechtsquellen sind das BankwesenG (BWG), das KapitalmarktG (KMG) und das BörseG, aber auch Regelungen der behördlichen Aufsicht über Finanzmarkt und Wertpapierdienstleistungen (FMABG und WAG). Im Bereich des Bankrechts kommt den vertraglich vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmen (sowie etwaigen Sonderbedingungen) große praktische Bedeutung zu. Stark ist auch der Einfluss europäischer Rechtsakte.

IX. Transportrecht

Unter dem Begriff „**Transportrecht**“ werden alle jene Rechtsnormen zusammengefasst, die sich mit der Lagerung und der Verbringung von Wirtschaftsgütern an den Bestimmungsort beschäftigen. Da sich die Transporte heutzutage regelmäßig über Länder- oder gar Kontinentgrenzen hinaus erstrecken, geht die Tendenz zu internationalen Regelungen. Von den besonderen Vertragstypen des UGB werden Lager-, Fracht- und Speditionsgeschäft zum Transportrecht gezählt. **24**

Besonders wesentliche Rechtsquellen neben dem UGB sind die CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) und die CIM (Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr); im nationalen Bereich spielen die (vertraglichen!) Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) eine wesentliche Rolle.

Näheres zu den Verträgen des Transportrechts Rz 1030 ff.

X. Wettbewerbsrecht

Der **Wettbewerb** ist der Motor einer freien Marktwirtschaft. Allerdings müssen sich die Mitbewerber an bestimmte Regeln halten. Um jeden Preis, etwa durch Verunglimpfen anderer Bewerber oder ihrer Produkte, dürfen Wettbewerbsvorteile hingegen nicht erzielt werden. Ebenfalls bedenklich und wettbewerbsverzerrend sind Zusammenschlüsse in einzelnen Branchen, die durch Absprachen generell Konkurrenten vom Markt zu verdrängen versuchen oder/und zu Lasten der Nachfrager (Konsumenten) die Preise diktieren. **25**

Die Zulässigkeit von Zusammenschlüssen und die Rechtsfolgen unzulässiger Abreden regelt das KartellG (KartG); zum Kartellrecht im AEUV kurz Rz 1854. Die Grenzen seriösen Wettbewerbs normiert das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das in jüngerer Zeit neben dem zentralen Mitbewerberschutz auch Konsumentenschutzaspekte im Auge hat. Daneben existieren weitere Sondergesetze.

Ausführlicher dazu im 5. Teil Rz 1801 ff.

XI. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

Das Eigentum an körperlichen Sachen ist schon auf Grund allgemeiner Zivilrechtsregeln geschützt. Doch auch andere, im weitesten Sinn geistige Schöpfungen erscheinen schutzwürdig. Zum Teil sind sie auch von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung. Diesem Gesichtspunkt trägt der Gesetzgeber durch das Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrecht Rechnung. **26**

Ausführlicher dazu im 5. Teil Rz 1855 ff.

3. Kapitel

Die juristische Tätigkeit

Weiterführende Literatur: F. Bydliński, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011); P. Bydliński, Grundzüge der juristischen Methodenlehre⁴ (2023); Kerschner, Juristische Methodenlehre (2022).

I. Allgemeines

27 Die Hauptaufgabe vieler Juristen, seien sie in einem Unternehmen, als Rechtsanwältin oder als Notare tätig, lässt sich auf zwei zentrale Aspekte reduzieren: auf **Konfliktvermeidung** und **Konfliktregelung** (Streitentscheidung). Für beides ist solide Rechtskenntnis vonnöten. Wer einen Vertrag vorbereitet und aushandelt, kann tendenziell nur dann erfolgreich sein, wenn er mögliche Konfliktfälle vorher sieht und diese einer sinnvollen vertraglichen Regelung zuführt – oder davon deshalb absieht, weil das Gesetz ohnehin angemessene Rechtsfolgen anordnet. Wer einen einmal eingetretenen Streitfall entscheiden soll – und das heißt nicht unbedingt als Richter durch Urteil, sondern möglichst außergerichtlich durch einvernehmliche Regelung (zum Vergleich Rz 816f) –, muss über die anwendbaren Rechtsnormen und über die daraus resultierenden Rechtsfolgen Bescheid wissen.

Doch wie weiß man, was für einen realen (oder bloß vorgestellten möglichen) Streitfall rechtens ist? Zu einfach wäre die Antwort, man müsse eben in das Gesetz oder den Vertrag schauen, dann werde sich die Lösung schon ergeben. In günstig gelagerten Fällen ist das tatsächlich so, doch nicht in allen: Das nachträglich eingetretene Ereignis wurde bei Vertragsabschluss gar nicht bedacht; ein möglicherweise passender Vertragspunkt ist ungenau formuliert und daher zumindest zweideutig. Auch gesetzliche Regelungen können unklar sein. Der Gesetzgeber ist ja ebenfalls nicht unfehlbar; auch ihm können mangelhafte Formulierungen unterlaufen sein, auch er kann gewisse Aspekte unbeabsichtigt vernachlässigt haben. Dann erst beginnt die eigentliche juristische Arbeit. Um Willkür zu vermeiden, sind dabei gewisse methodische Regeln streng einzuhalten. Diese sollen nun in aller Kürze dargestellt werden, und zwar anhand eines bereits abgeschlossenen Sachverhaltes.

Achtung! Es dürfte sich empfehlen, dieses Kapitel nach Durcharbeitung des Lehrbuchs nochmals zu lesen, da sich erst dann vieles dem Verständnis des zunächst noch Unkundigen besser erschließt.

II. Die so genannte Subsumtion

1. Der zu beurteilende Sachverhalt

28 Vorweg ist festzustellen, was sich in der Wirklichkeit ereignet hat, was also geschehen ist (der **Sachverhalt**). Die damit angesprochene **Beweisproblematik** (Rz 1943) gehört jedoch nicht unmittelbar hierher. In der Folge wird von feststehenden Sachverhalten ausgegangen.

Bsp: B bittet seinen Nachbarn A, für ihn in die Stadt zu fahren und im Sonderangebot des X-Marktes einen Fernsehapparat zu erstehen. B verspricht A, ihm die Benzinkosten zu ersetzen. A kommt jedoch mit leeren Händen zurück, da das letzte Gerät kurz vorher verkauft wurde. Er fordert von B dennoch die € 5 Benzinkosten.